

*Rechts- und Verfassungsgeschichte*

Peter SCHUSTER, *Verbrecher, Opfer, Heilige, Eine Geschichte des Tötens 1200–1700*, Stuttgart: Klett-Cotta 2015. 416 S. ISBN 978-3-608-94845-5. € 26,95

Der Klett-Cotta-Verlag trickst mit dem Titel: Auf dem Umschlag ist von einer Geschichte des Tötens die Rede. Nur auf dem Innentitel findet sich klein und verschämt die Einschränkung „1200–1700“. Eine allgemeine Geschichte des Tötens verkauft sich indessen besser als eine, die mit dem Jahr 1700 endet. Aber auch sonst führt der Titel in die Irre: Es geht nicht um eine Geschichte des Tötens, sondern um eine Geschichte der Hinrichtung. Wenn sich die Irritation über solcherlei verkaufstechnische Winkelzüge gelegt hat, findet man ein außerordentlich lohnendes Buch vor. Dabei arbeitet Schuster auf einem bereits intensiv beachteten Feld. Erwähnt seien nur die grundlegenden Werke von Richard Evans und Richard van Dülmen über die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland, und auch außerhalb Deutschlands haben sich etliche Historiker mit der Materie befasst. Schusters Grundthese unterscheidet sich von denen seiner Kollegen. Er sieht wie sie einen rasanten Anstieg der Hinrichtungszahlen im 16. Jahrhundert, insbesondere in dessen zweiter Hälfte, aber er führt dies – anders als seine Kollegen – auf religiöse Ursachen zurück, nicht zuletzt auf den Protestantismus. Diese These begründet Schuster mit breitem Material. Aber sein Buch ist nicht primär thesen- und theorieorientiert, sondern zeichnet sich vor allem durch eine Flut von Einzelbeispielen aus, womit er seine These entwickelt.

Die hauptsächlichlichen Quellen, auf die sich Schuster stützt, stammen aus Städten, meist Reichsstädten. Dort ist nicht nur die Quellenlage besonders gut. Schuster geht auch davon aus, dass in den Städten – Nürnberg wird am häufigsten herangezogen – die Tendenz zur Todesstrafe besonders früh und besonders intensiv ausgeprägt war. Für Württemberg konstatiert Schuster hinsichtlich der Quellen weitgehende Fehlzanzeige. Das stimmt so pauschal nicht: Eine (bislang freilich noch nie im Zusammenhang erforschte) Flut von Hinrichtungen sind für Schusters Untersuchungszeitraum – insbesondere seit dem 15. Jahrhundert – durchaus überliefert, und die besonders gut erhaltenen Leonberger Quellen weisen – wie Volker Trugenberger gezeigt hat – die dortige hohe Zahl an Hinrichtungen sogar für eine nicht allzu große Landstadt seit dem 16. Jahrhundert umfassend nach. Nicht erwähnt wird z. B. auch die Rolle der verschiedenen Ellwanger Orden, die miteinander stritten, wer denn die Seelen der Todeskandidaten am besten retten könne.

Außerordentlich erhellend sind Schusters Ausführungen zum Wandel der Hinrichtungsarten: Anstelle der typischen Frauen-Hinrichtungsarten des Lebendig-Begrabens und des Ertränkens – wobei insbesondere bei Letzterem die Frauen eine kleine Überlebenschance hatten – traten für beide Geschlechter im 16. Jahrhundert das Schwert und der Strang, die vorher ausschließlich Männern vorbehalten waren. Das Rad und die Vierteilung waren und blieben relativ seltene Hinrichtungsweisen, ebenso das Verbrennen. Schuster kann auch diesen Wandel aus religiös-reformatorischen Auffassungen plausibel herleiten.

Ansonsten entfaltet Schuster ein buntes Kaleidoskop aller möglichen Themen rund um die Hinrichtung. Für welche Delikte wurde man hingerichtet (mehrheitlich für Eigentumsdelikte)? Wie empfanden die zum Tode Verurteilten ihre Todesvorbereitung? Welche Rolle spielten die Richter, das Wachpersonal, der Henker, das Publikum, die Geistlichen? Wie wurden Juden hingerichtet (entehrender und brutaler als Christen – sofern die Juden sich nicht angesichts des Todes „bekehrten“)? Wie ging man mit den Leichen der Hingerichteten um? Die Reihe spannend bis gruselig zu lesender Kapitel ließe sich erheblich verlängern.

Herbe Urteile fällt Schuster über die Rolle der Kirchen im Allgemeinen und der diversen todesvorbereitenden Geistlichen im Besonderen. Trotz gewisser Parallelen arbeitet Schuster Unterschiede zwischen Katholiken und Protestanten heraus. Dabei fällt auf, dass Schuster geradezu zornig über das Geschehene wird: Die Pfarrer stellt er als seelisch folternde, aus seiner Sicht zu verdammende, zynische Erfüllungsgehilfen und Lieferanten einer Rechtfertigungsideologie für staatliches Morden dar. Aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts leuchtet dies durchaus ein – der Perspektive des Mittelalters und der Frühen Neuzeit wird es kaum gerecht, und der Historiker wird zum Zensurengeber für die historischen Akteure vergangener Epochen. Beachtenswert ist Schusters These, die Hinrichtungen „als einen wichtigen Bestandteil vormoderner Armenpolitik“ anzusehen: Man habe sich durch die Todesstrafe einen Teil des Armutproblems vom Halse schaffen wollen. Tendenziell stimmt das durchaus. Die meisten Exekutierten waren arme Leute. Aber die These greift zu kurz: Es rollten dann und wann eben auch die Köpfe von Adligen.

Die Todesstrafe im Früh- und Hochmittelalter wurde laut Schuster relativ selten verhängt und wenn, dann meist aus explodierender Willkür einzelner Monarchen, weniger als Strafe für irgendwelche allgemeine Verbrechen. Auch wenn Schuster auf die äußerst lückenhaften Quellen für diese Jahrhundert verweist, sieht er dies doch als Faktum an. Man muss da nicht so sicher sein: Rudolf von Habsburg beispielsweise ließ gegen Ende seiner Regierungszeit Landfriedensbrecher in Thüringen in einer Massenaktion hinrichten, wie das auch seine Vorgänger getan hatten. Die von Schuster dargestellte Milde der Monarchen, die häufig zum Tode Verurteilte begnadigten, endete übrigens keineswegs völlig mit dem Mittelalter, wie Schuster nahelegt. Vielmehr weisen z. B. die Urteile der württembergischen Herzöge noch im 18. Jahrhundert eine klare Tendenz aus: Sie milderten die Urteile mehrheitlich ab, die ihnen ihre Räte vorgeschlagen hatten.

Man sieht: Schusters Buch liefert Anlass für Diskussionen und Ergänzungen. Aber genau das ist die Aufgabe guter Wissenschaft – und diese Aufgabe erfüllt das Buch in hohem Maße.

Gerhard Fritz

Claus von und zu Schauenburg, Teutscher Friedens-Raht, Kommentierte Edition der von Hans Jacob Christoffel von Grimmelshausen redigierten Ausgabe von 1670, hg. von Dieter BREUER / Peter HESSELMANN / Dieter MARTIN (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 348), Stuttgart: Anton Hiersemann 2014. XLII, 302 S. mit 1 Abb. Brosch. ISBN 978-3-7772-1427-6. € 159,-

Der vorliegende Band aus der Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart macht eine staatspublizistische und verwaltungspraktische Kostbarkeit der Ortenau aus dem 17. Jahrhundert einer nun deutlich breiteren Öffentlichkeit zugänglich. Der 1670 in Straßburg gedruckte Schauenburgsche „Friedens-Raht“ ist im Original nur noch in fünf deutschen Bibliotheken nachweisbar und liegt nun nach wissenschaftlichen Grundsätzen ediert und umfassend kommentiert in einer neuen Auflage vor.

Die politische Abhandlung stammt aus der Feder von Claus von und zu Schauenburg (1589–1655), einem Ortenauer Reichsritter und Straßburger Politiker, der während des Dreißigjährigen Krieges zwischen 1633 und 1638/39 einen Leitfaden zum Wiederaufbau eines Territoriums oder einer Herrschaft nach Kriegszerstörungen verfasste. Die Erstausgabe von 1670 wurde nach dem Tod des Autors von seinem Sohn Philipp Hannibal herausgegeben. An diesem Druck wirkte auch Hans Jacob Christoffel von Grimmelshausen mit,